

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 2 U 277/99 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 1999 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter T h i e l e
und M ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. August 1999 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Auflage, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit von der Klägerin gerügte Aufklärungsmangel - unterlassene Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens - ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Die Klägerin hat sich in ihrer Beschwerdebegründung zwar auf mit Schriftsatz vom 4. September 1996 vorgetragene Beweisangebote bezogen, Sachverständigengutachten von Prof. Dr. K. und Prof. Dr. B. zur Frage der Berufsbedingtheit ihres Leidens einzuholen. Nach dem Verlauf des Berufungsverfahrens, in welchem eine Arbeitsplatzanalyse und eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. S. eingeholt worden und den Beteiligten zur Kenntnis gegeben worden sind, konnte das LSG jedoch spätestens im Zeitpunkt des Schriftsatzes vom 1. Juli 1999, mit dem die Klägerin ihr Einverständnis mit einer "Entscheidung nach § 124 Abs 2 SGG" erklärte, in verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Weise davon ausgehen, daß sie die genannten Beweisangebote nicht als Beweisanträge verstanden wissen wollte. Dieser Schriftsatz endet zwar mit dem Satz: "In der Sache selbst verweisen wir auf unseren bisherigen Sachvortrag, bei dem es in vollem Umfang verbleibt." Dieser Formulierung konnte das LSG nicht entnehmen, daß die Klägerin einen bestimmten Beweisantrag gestellt oder aufrechterhalten hat, zumal diese im Berufungsverfahren noch ein weiteres Beweisangebot auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gemacht hatte. In ihrem Schriftsatz vom 30. Juni 1998 hat die rechtskundig vertretene Klägerin ihre mit Schriftsatz vom 4. September 1996 vorgetragenen Beweisangebote auf Anhörung weiterer Sachverständigen nicht als Beweisanträge, sondern zutreffend als Beweisantritte bezeichnet und damit zum Ausdruck gebracht, daß sie als Hinweise auf ihr geeignet erscheinende Beweismittel zu verstehen waren (vgl zur Abgrenzung von Beweisantrag und Beweisantritt BSG SozR 3-1500 § 160 Nrn 9 und 20). Demgegenüber muß ein



Beweisantrag, dem im sozialgerichtlichen Verfahren eine Warnfunktion zukommt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9), unzweifelhaft erkennen lassen, daß eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen für erforderlich gehalten wird. In diesem Sinne konnten aber die Ausführungen der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 1. Juli 1999 nicht verstanden werden. Die ausdrückliche Stellung eines prozeßrechtlich einwandfreien Beweisantrages war um so mehr geboten, als das LSG ihr mitgeteilt hatte, daß es gemäß § 153 Abs 4 SGG auch durch einstimmigen Beschluß ohne ehrenamtliche Richter entscheiden könne. Denn damit hat es zu erkennen gegeben, daß es keine weiteren Ermittlungen von Amts wegen mehr durchführen, vielmehr die Berufung als unbegründet zurückweisen wollte. In dieser prozessualen Situation konnte eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen - wenn überhaupt - nur durch einen ausdrücklich gestellten Beweisantrag herbeigeführt werden. Einen solchen Antrag hat die Klägerin nicht gestellt.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)